

Stand: 27.6.2003

1. Geltungsbereich

1.1. Alle Aufträge und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Diese AGB sind auch ohne ausdrückliche Bezugnahme Bestandteil sämtlicher Vertragsbedingungen.

1.2. Kommt es zu einem Vertragsabschluss, gelten sie zugleich für sämtliche zukünftige Verträge der Parteien als vereinbart, ohne dass bei späteren Vertragsabschlüssen von DCS Verweise auf die AGB erforderlich wären.

1.3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich von DCS anerkannt. Die Ausführung von Leistungen durch DCS bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen des Auftraggebers.

2. Angebote und Aufträge

2.1. Aufträge gelten nur als angenommen, wenn sie DCS schriftlich bestätigt hat.

2.2. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

2.3. Alle Preise gelten zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer.

3. Vertragsgegenstand

3.1. Inhalt des Vertrages sind bei Einzelaufträgen einzig und allein die in dem Vertrag oder der Auftragsbestätigung spezifizierten Leistungen. Etwas anderes gilt nur, wenn es ausdrücklich von DCS schriftlich bestätigt wurde.

3.2. Gebuchte Produktionen sind verbindliche Aufträge. Hiervon kann der Auftraggeber nur mit schriftlicher Zustimmung von DCS zurücktreten. Das Rücktrittsersuchen muss schriftlich mind. 14 Tage vor Produktionsbeginn vorliegen. Auch bei Einhaltung der Frist besteht auf die Zustimmung durch DCS kein Anspruch.

4. Leistungsstörungen

4.1. Fällt die Durchführung eines Auftrags aus Gründen aus, die DCS nicht zu vertreten hat (etwa aus programmlichen oder technischen Gründen), insbesondere wegen Rechnerausfalls, höherer Gewalt, Streiks, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Störungen bei Sendern, Störungen aus dem Verantwortungsbereich von Dritten (z. B. anderen Providern), Netzbetreibern oder Leistungsanbietern oder aus vergleichbaren Gründen, so wird die Durchführung des Auftrags nach Möglichkeit nachgeholt. Bei Nachholung in angemessener und zumutbarer Zeit nach Beseitigung der Störung bleibt der Vergütungsanspruch von DCS bestehen. Sofern es sich um eine erhebliche Verschiebung handelt, wird der Auftraggeber hierüber informiert .

4.2. Mängel sind sofort, spätestens innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Erscheinen oder Lieferung schriftlich anzuzeigen. Ist die Beanstandung berechtigt und von DCS anerkannt, hat DCS die Wahl, innerhalb einer angemessenen Zeit die Mängel zu beseitigen oder das Entgelt entsprechend der Wertminderung herabzusetzen. Beauftragt DCS im Namen des Kunden weitere Firmen so bestehen für deren Tätigkeit gegenüber DCS keine Ansprüche. Es haften diese Unternehmen für ihre geleistete Tätigkeit. Ferner gelten deren Allgemeine Geschäftsbedingungen.

5. Haftung

5.1. DCS haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

5.2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, Zinsverlust und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen DCS sind ausgeschlossen.

5.3. Es sind auch jegliche Ansprüche an DCS bei Ausfall von elektronischen Geräten, insbesondere Datenspeicher und daraus resultierendem Datenverlust, ausgeschlossen.

5.4. Die Firma DCS haftet nicht für Schäden, die auf Grund von Handlungen Dritter, höherer Gewalt oder Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossene Geräte verursacht worden sind.

6. Auftragsbearbeitung

6.1. Zusätzliche zu den in der Auftragsbestätigung genannten Leistungen werden gesondert berechnet. Hierzu bedarf es nicht einer gesonderten Auftragsbestätigung, insbesondere dann nicht, wenn die zusätzlichen Leistungen direkt mit dem Ursprungsauftrag verbunden sind oder eine Erweiterung dessen darstellen.

6.2. Nachträgliche, nach endgültiger Abnahme des Auftrages vorzunehmende Änderungen werden gesondert berechnet.

6.3. Zusätzliche Kosten wie Überspielungen, Versand oder Transport, etc. werden gesondert berechnet, es sei denn, etwas anderes wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

6.4. Der Versand oder Transport erfolgt in jedem Fall auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn dieser nicht vom Erfüllungsort aus erfolgt. Eine Verantwortung für den billigst möglichen Transport kann nicht übernommen werden. Etwaige vom Kunden gewünschte Versicherungen gehen zu dessen Lasten. Originale Materialien werden, sofern sie nicht per Datennetz übertragen werden können, per Post oder Kurierdienst versandt, auf Gefahr des Kunden. DCS haftet nicht für diese Dienstleister. Die Kosten hierfür und eventuelle von Kurierdiensten berechnete Sonderleistungen (Eilzuschläge / Lastzuschläge) gehen zu Lasten des Kunden.

6.5. Können, z.B. durch Streiks o.a., Aufträge von Lieferanten aufgrund höherer Gewalt nicht fristgerecht oder gar nicht ausgeführt werden, ist die Leistung gegenüber DCS bis zu diesem Zeitpunkt trotzdem zu vergüten.

7. Urheberrecht und Nutzungsrecht

7.1. Alle an DCS erteilten Aufträge unterliegen dem Urheberrechtsgesetz, das auf die Einräumung von Nutzungsrechten an ihren Werkleistungen gerichtet sind. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

7.2. DCS überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Ausnahme sind Nutzungsrechtsvergaben für interaktive Medien oder Fernseh-, Radioausstrahlungen, deren Nutzungsrechtsvergaben ausschließlich schriftlich bestätigt sein müssen. Die Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwertet werden. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit der schriftlichen Einwilligung von DCS und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorares gestattet.

7.3. DCS hat das Recht, auf allen Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Film- & Fernsehproduktion zu Schadensersatz. Ohne Nachweis eines Schadens beträgt der Schadensersatz 50% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt./AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

7.4. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

8. Konkurrenzausschluss

8.1. Ein Konkurrenzausschluss kann nicht gewährleistet werden, es sei denn, es wurde vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart.

9. Preis- und Vergütungsbedingungen

9.1. Alle ausgeführten und vereinbarten Agenturleistungen wie z.B. Konzeption, Beratung, Animation, etc. werden auf der Basis der Preise der Film- & Fernsehproduktion in Rechnung gestellt.

9.2. Preise sind auch in schriftlichen Angeboten unverbindlich.

9.3. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug sofort zahlbar. Werden bestellte Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von DCS hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, wenn nicht

andere vereinbart 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten, 1/3 nach der ersten Ablieferung durch DCS, auch wenn keine Abnahme durch den Kunden erfolgt ist.

9.4. Bei Zahlungsverzug kann DCS Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank bzw. ihrer Rechtsnachfolger verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Jede von DCS gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher und aus den Geschäftsbedingungen zustehender Forderungen, gleichgültig, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen, Eigentum von DCS. Bei Zahlungsverzug oder Eintritt von Tatsachen, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder -bereitschaft des Auftraggebers begründen, bei Antrag eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, ist DCS berechtigt, die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Zahlung zurückzustellen. Schadensersatzansprüche vom Auftraggeber gegenüber DCS können nicht geltend gemacht werden. Ausfälle und Provisionen aus vergangenen, bereits verbindlich bestätigten Aufträgen können in diesem Fall in voller Höhe von DCS geltend gemacht werden.

10.2. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

10.3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist, Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgründe bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an uns ab.

10.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.

10.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung des Herausgabeanspruches des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt (soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet) kein Rücktritt vom Vertrag.

11. Nachlasserstattung

11.1. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die DCS nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschiedsbetrag zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass DCS zu erstatten.

12. Daten- und Medienanlieferung

12.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vollständige s, einwandfreies und geeignetes Quellmaterial vor Drehbeginn bzw. Postproduktionsbeginn anzuliefern. Etwaige Abweichungen sind mit DCS unverzüglich schriftlich abzustimmen.

13. Ablehnungsbefugnis

13.1. DCS behält sich vor, Dreh- und Multimediaaufträge, auch einzelne Sequenzen im Rahmen eines Abschlusses abzulehnen, bzw. zu sperren, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder deren Veröffentlichung für den Anbieter wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist.

13.2. Insbesondere kann DCS bereits veröffentlichtes Material zurückziehen, wenn der Auftraggeber nachträglich Änderungen der Inhalte des Materials selbst vornimmt oder die Daten nachträglich verändert werden.

14. Rechtsgewährleistung

14.1. Der Auftraggeber gewährleistet und sichert zu, dass er alle zur Produktion erforderlichen Rechte besitzt.

14.2. Ist der Auftraggeber noch nicht in Besitz der Rechte einzelner Komponenten der Produktion, fällt es ausschließlich in die Verantwortung des Auftraggebers die Rechte umgehend zu sichern.

14.3. Der Auftraggeber stellt DCS von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen entstehen können. Ferner wird DCS von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung freigestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, DCS nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.

15. Gewährleistung des Anbieters

15.1. DCS gewährleistet im Rahmen der vorhersehbaren Anforderungen eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende Produktion. Dem Auftraggeber ist jedoch bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Fehlern vollkommen freie Produktion zu erstellen.

15.2. Ein Fehler in der Darstellung der Produktion liegt insbesondere nicht vor, wenn die Beeinträchtigung hervorgerufen wird durch die Verwendung einer nicht geeigneten Videoperipherie, schlechtem Quellmaterial, ungeeignete Darstellungssoftware- und/oder Hardware oder durch Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber oder durch Rechnerausfall bei Dritten (z. B. anderen Providern). Bei Langzeit- und Zeitrafferfilmen besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit des Bildmaterials.

15.3. Bei ungenügender technischer Wiedergabequalität der Produktion hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzleistung, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Produktion beeinträchtigt wurde. Lässt DCS eine ihr hierfür schriftlich gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzleistung unmöglich, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrags.

15.4. Sind etwaige Mängel bei den Produktionen nicht offenkundig, so hat der Auftraggeber bei ungenügender Herstellung keine Ansprüche.

15.5. DCS übernimmt keine Gewährleistung für die Lagerung von Bild-, Ton- und Datenträgern. Insbesondere eine Verpflichtung zur Lagerung durch DCS wird ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Preisliste

16.1. Es gilt die im Zeitpunkt der Auftragserteilung veröffentlichte Preisliste.

16.2. Eine Änderung der Tarife bleibt vorbehalten. Dies gilt nicht gegenüber Nichtunternehmern, wenn der von der Änderung betroffene Auftrag nicht Teil einer Rahmenvereinbarung ist und nicht später als 4 Monate nach Vertragsschluss ausgeführt werden soll.

16.3. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung ausgeübt werden.

16.4. Nachlässe bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Erfüllungsort ist Hamburg

17.2. Sollten einzelne Bestimmungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und sind dann so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Dies gilt auch für evtl. ergänzungsbedürftige Lücken.

17.3. Gerichtsstand für das gerichtl. Mahnverfahren ist Hamburg. Im Verkehr mit Kunden im Sinne des §24 ABGG ist Gerichtsstand ausschließlich Hamburg. Wir sind jedoch auch berechtigt am Sitz des Käufers und Auftraggebers zu klagen.

17.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland